

## **Liebesbeziehung mit politischer Dimension**

### **Extremismus-Forscherin und Funktionär der Identitären Bewegung**

Eine Zeitschrift berichtet über die Liebesbeziehung einer namentlich genannten Rechtsextremismus-Forscherin mit einem Funktionär der rechtsextremen Identitären Bewegung (IB). Der sei zwar von seinem Posten inzwischen zurückgetreten, doch scheine ein Gesinnungswandel wenig wahrscheinlich. Die Forscherin habe in einem Artikel gefordert, Hochschulen sollten Betroffenen rechter Agitation von sich aus Unterstützung anbieten und diese vor rechtsextremer Propaganda und Übergriffen schützen. Gemeint seien offensichtlich diejenigen, die Rechte aufzuwiegeln versuchten. Von Opfern rechter Gewalt sei nicht die Rede. Beschwerdeführerin ist in diesem Fall die im Artikel genannte Rechtsextremismus-Forscherin. Sie sieht in der Erwähnung einer Liebesbeziehung mit dem IB-Funktionär einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Die Aussage sei dahingehend falsch, als dass die betroffene Person kein IB-Funktionär sei. Außerdem bestehe keine Liebesbeziehung. Der Hinweis, auf den sich die Zeitschrift stütze, stamme aus einer Privatnachricht an Freundinnen. Sie sei zu keiner Zeit öffentlich gewesen. Das Veröffentlichen ihrer Privatnachrichten stelle einen schweren Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex dar. Die Zeitschrift nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Kodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Aussagen der Beschwerdeführerin sind nicht schlüssig. Einerseits soll keine Liebesbeziehung bestehen, andererseits räumt sie die Existenz einer diesbezüglichen Facebook-Privatnachricht ein. Sofern bei der Erlangung der Information aus der Privatnachricht keine unlauteren Methoden angewandt wurden, was nicht ersichtlich ist, ist die Verwendung der Informationen aus presseethischer Sicht legitim. Die Zweifel des Autors an dem möglichen Gesinnungswandel des Ex-IB-Mitgliedes werden den Lesern hinreichend erläutert. Sie sind von der grundgesetzlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt. Die Beschwerdeführerin ist durch die Berichterstattung zweifellos identifizierbar. Sie forscht zum Thema „Identitäre Bewegung“ und nimmt bei ihrer Arbeit insbesondere auch den Aspekt persönlicher Involvierung in den Blick. Laut Recherche der Zeitung ist die Frau eine Liebesbeziehung zu einem hochrangigen IB-Mitglied eingegangen. Zwar genießt das Privatleben einen besonderen Schutz vor öffentlicher Bloßstellung. Die hier beschriebene Liebesbeziehung erhält jedoch eine politische Dimension dadurch, dass die Forschung der Beschwerdeführerin von ihren privaten Verhältnissen beeinflusst wird.

**Aktenzeichen:**0659/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet